



Ordnung für das Unisport-Zentrum

§ 1

Rechtliche Stellung des Unisport-Zentrums

Das Unisport-Zentrum (USZ) ist eine Zentrale Einrichtung der TU Darmstadt. Die nachfolgenden organisatorischen Regelungen sind gestützt auf § 47 HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009, GVBl. I S. 666).

§ 2

Aufgabenstellung des USZ

(1) Das USZ nimmt die Aufgaben der TU Darmstadt gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 HHG wahr. Ihm können gemäß § 3 Abs. 8 HHG durch Vereinbarung die Aufgaben des allgemeinen Hochschulsports anderer Hochschulen übertragen werden.

(2) Das USZ hat die Aufgabe, unter Nutzung des jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes für die Mitglieder der TU Darmstadt ein bedürfnisorientiertes und differenziertes Sportangebot im Bereich des Breitensports, des Gesundheitssports und des Wettkampfsports bereitzustellen.

(3) Das USZ stellt Sportstätten, Sportgeräte und hauptamtliches Personal für die Ausbildung der Sportstudierenden der TU Darmstadt bereit.

(4) Das USZ vertritt die TU Darmstadt im Rahmen des organisierten Sports insbesondere durch die Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (ADH).

§ 3

Leitung des USZ

Die Leiterin/der Leiter des USZ wird vom Präsidium der TU Darmstadt bestellt. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der Leitung eine Stellvertretung bestellen.

Die Leitung des USZ ist für die Organisation und Geschäftsführung des gesamten Hochschulsports mit all seinen Einrichtungen verantwortlich. Der Erlass von Allgemeinen Richtlinien, Benutzungsordnungen, Gebührenordnungen etc. bedarf jeweils der Zustimmung des Präsidiums.

Zur Sicherung der Qualität des USZ in der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 schließt das Präsidium regelmäßig Zielvereinbarungen mit der Leitung des USZ ab.



Die Leiterin/der Leiter des USZ ist Vorgesetzte/r des dem USZ zugeordneten Personals und damit für sämtliche Personalentscheidungen und für den sachgerechten Einsatz des Personals des USZ verantwortlich. Bei Einstellungen von Personal, das auch in der Lehre im Institut für Sportwissenschaft (IfS) eingesetzt werden soll, erfolgt eine Abstimmung mit dem IfS.

Die Leitung des USZ stimmt die zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Bedarfe semesterweise mit dem IfS ab.

§ 4 Gremien

Die Leitung des USZ berät sich in grundsätzlichen Angelegenheiten des USZ mit folgenden Gremien:

1. Beschäftigtenversammlung,
2. Beirat,
3. Obleuteversammlung.

§ 5 Beschäftigtenversammlung

(1) Die Beschäftigtenversammlung findet mindestens einmal im Semester statt. Ihr gehören an: die Leitung des USZ und die im USZ tätigen Beschäftigten einschließlich der Hilfskräfte.

(2) Die Beschäftigtenversammlung berät die Leitung insbesondere in folgenden Angelegenheiten: Gestaltung und Organisation des Sportbetriebs, Planung und Durchführung von Sportveranstaltungen, Konzeptionelle Weiterentwicklung des USZ.

§ 6 Beirat

(1) Der Beirat des USZ tagt mindestens einmal pro Semester; er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende aus seiner Mitte. Er besteht aus:

- a) 1 Präsidiumsmitglied,
- b) 2 Vertretern des Instituts für Sportwissenschaft,
- c) 1 Lehrkraft des USZ,
- d) 1 ATM des USZ,
- e) 1 Sportreferenten/Sportreferentin,
- f) 1 Vertreter/-in des Personalrats,
- g) der Leiterin/dem Leiter des USZ (ohne Stimmrecht).



Die Mitglieder gemäß a) und f) werden vom jeweiligen Gremium benannt. Die Mitglieder gemäß b) werden vom Fachbereich Humanwissenschaften benannt. Die Mitglieder gemäß c) und d) werden von der Versammlung der wissenschaftlichen bzw. nicht-wissenschaftlichen Bediensteten des USZ gewählt. Die Mitglieder gemäß e) und g) sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder kraft Amtes. Die Mitglieder gemäß a) bis d) sowie f) werden für die Dauer von jeweils 2 Jahren benannt bzw. gewählt, eine erneute Wahl bzw. Benennung ist zulässig. Beteiligen sich weitere Hochschulen am USZ (§ 2 Abs. 1 Satz 2), so sollen diese in der Vereinbarung das Recht erhalten, mit je einer Person im Beirat vertreten zu sein.

(2) Der Beirat gibt allgemeine Empfehlungen für die Arbeit des USZ ab, insbesondere

- a) zu den Angebots- und Arbeitsschwerpunkten des Hochschulsports,
- b) zur Sportstättenverteilung,
- c) zum Jahreshaushalt,
- d) zur Gestaltung von Benutzungs- und Gebührenordnungen,
- e) zu Mitgliedschaften und Kooperationen mit Institutionen außerhalb der Hochschulen.

Der Leiter/die Leiterin des USZ berichtet dem Beirat regelmäßig über die laufende Entwicklung und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 7

Obleuteversammlung

Die Obleuteversammlung besteht aus den Vertretern der einzelnen Sportlergruppen. In ihrer Zusammensetzung sollen die Sportarten entsprechend ihrem Umfang im gesamten Sportangebot vertreten sein. Die Obleuteversammlung tagt in der Regel zweimal pro Semester. Sie erarbeitet zu den unter § 6 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) genannten Punkten Empfehlungen gegenüber dem Beirat und wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren den/die Sportreferenten/in.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Ordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in der Satzungsbeilage zur Universitätszeitung veröffentlicht.

Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Ordnung des Hochschulsportzentrums vom 20. September 2001 (Staatsanzeiger Nr. 45/2001, S. 3870) außer Kraft.

Darmstadt, den

Der Präsident der
Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel